II. Dieser Beschluß bleibt für den Fall künftiger Vakanzen im Obergerichte ohne Präjudiz. Im Falle späterer Vakanzen wird daher die Frage nach der notwendigen Mindestzahl der Richterstellen neu zu prüfen sein.

III. Mitteilung an den Regierungsrat und an das Obergericht, sowie Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 16. Februar 1931.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Hirzel.
Der Sekretär:
A. Stamm.

Gesetz

über die

Abänderung der Wahlgesetze vom 7. November 1869 und 10. Dezember 1916.

(Vom 8. Februar 1931.)

Art. I. Das Gesetz betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. November 1869 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 31. Der Stimmberechtigte hat bei allen Wahlen und Abstimmungen seine Stimme persönlich abzugeben.

In der gleichen Haushaltung lebende stimmberechtigte Familienglieder sind berechtigt, sich gegenseitig bei der Abgabe des Stimmzettels zu vertreten.

Ausnahmsweise können sich durch einen andern Stimmberechtigten vertreten lassen:

1. Stimmberechtigte, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben;

2. Invalide und Kranke, die einen ärztlichen Ausweis darüber einbringen, daß sie am Gang zur Urne verhindert sind.

Mehr als zwei Stimmzettel darf niemand einlegen.

Die näheren Bestimmungen über die Stimmabgabe trifft der Regierungsrat in einer Verordnung.

§ 31 bis. Während der zur Stimmgebung angesetzten Stunden legen die Stimmenden unter Abgabe der Ausweiskarte oder Vorweisung derselben zur Markierung auf einem der Wahlbureaux persönlich den ausgefüllten Wahlzettel in die Urne. Den allfällig im Dienste stehenden Truppen muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmen abgeben zu können.

Die Mitglieder des Wahlbureaus haben sich zu überzeugen, daß nicht mehr als die der Zahl der Ausweiskarten entsprechenden Stimmzettel eingelegt werden.

Im übrigen ist ihnen untersagt, von dem Inhalt der Stimmzettel Einsicht zu nehmen oder solche für dritte Personen auszufüllen.

Die Vereinigung der Urnen, beziehungsweise die Zählung der Stimmen, findet unmittelbar nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit statt.

Während der ganzen Wahlverhandlung hat jeder Stimmberechtigte Zutritt zu dem Lokale, in welchem sie vor sich geht.

Art. II. Das Gesetz vom 10. Dezember 1916 betreffend die Abänderung des Wahlgesetzes vom 7. November 1869 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 36 c. Die Wahlvorschläge sind dem Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaft spätestens 25 Tage, das heißt am vierten Mittwoch vor dem Wahltag bis 18 Uhr schriftlich einzureichen. Der Post übergebene Wahlvorschläge gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn sie den Poststempel des bezeichneten Tages tragen.

§ 36 d bis. Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am dritten Mittwoch vor dem Wahltag die übereinstimmende Erklärung der Unter-

zeichner oder ihrer Vertreter beigefügt werden, daß die Vorschläge miteinander verbunden seien (Listenverbindung).

Eine Verbindung zwischen einzelnen Listen einer Listengruppe (Unterlistenverbindung) ist unzulässig.

Die Listenverbindung wird mit der Veröffentlichung der Listen bekanntgegeben.

§ 36 e. Der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft setzt den Wahlkandidaten unmittelbar nach Eingang des Wahlvorschlages eine Frist von zwei Tagen an, innert der Wahlablehnungen schriftlich einzureichen sind.

Lehnt ein Kandidat ab, so wird sein Name von Amtes wegen gestrichen.

§ 36 f. Kein Kandidat darf auf mehr als einem Wahlvorschlage des betreffenden Wahlkreises stehen. Wer auf verschiedenen Wahlvorschlägen steht, ist sofort nach Eingang der Wahlvorschläge unter Ansetzung einer Frist von zwei Tagen anzufragen, welchem Wahlvorschlag er zugeteilt sein will. Bleibt eine Erklärung innert der angesetzten Frist aus, so wird er auf allen Listen gestrichen.

§ 36 h wird aufgehoben.

§ 36 l. Die Listen werden auf Papier von gleicher Farbe und gleicher Größe gedruckt und spätestens am Donnerstag vor dem Wahltage den Wählern zugestellt.

§ 36 m. Der Wähler übt sein Wahlrecht aus, indem er eine der ihm zugestellten Listen als Wahlzettel in die Urne legt. Er kann auf dieser Liste Kandidatennamen streichen, durch andere ersetzen oder andere hinzufügen.

Es ist gestattet, den gleichen Namen zweimal aufzuführen.

Wahlzettel, auf denen die Listenbezeichnung durch eine andere ersetzt ist, sind ungültig. Die bloße Streichung wird als nicht geschehen behandelt.

Änderungen am Wahlzettel sind nur gültig, wenn sie handschriftlich mit Tinte vorgenommen werden.

Wahlzettel, die keinen Kandidatennamen einer gültigen Liste enthalten, sind ungültig.

§ 36 n. Im Stimmlokal wird der Wahlzettel, den der Stimmberechtigte in die Urne legen will, von einem Mitgliede des Wahlbureaus auf der Rückseite mit einem amtlichen Stempel versehen.

Wahlzettel ohne diesen Stempelaufdruck sind ungültig.

§ 36 o. Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Stimmen als Kantonsräte in dem betreffenden Wahlkreise zu wählen sind, so werden die überzähligen Stimmen nicht mitgezählt. Um die gültigen Stimmen festzustellen, werden die auf dem Wahlzettel vorhandenen gültigen Namen von oben nach unten gezählt, bis die zulässige Stimmenzahl erreicht ist.

Enthält ein Wahlzettel weniger Namen, als in dem betreffenden Wahlkreise Mitglieder des Kantonsrates zu wählen sind, so werden die übrig bleibenden Stimmen als Listenstimmen derjenigen Liste zugezählt, deren Bezeichnung am Kopfe des Wahlzettels gedruckt steht.

Finden sich auf einem Wahlzettel Namen, die auf keiner Liste des betreffenden Wahlkreises stehen, so fallen sie außer Betracht; solche Stimmen werden als Listenstimmen gezählt.

§ 36 q bis. Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Sitze unter die Listen zunächst als eine einzige Liste behandelt. Die Gesamtzahl der auf die Gruppe entfallenden Sitze wird sodann auf ihre Einzellisten unter entsprechender Anwendung der §§ 36 q und 36 r verteilt.

Art. III. Dieses Gesetz tritt im Falle der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 8. Februar 1931,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . .	177,567
Eingegangene Stimmzettel . . .	109,052
Annehmende sind	52,563
Verwerfende sind	47,061
Ungültige Stimmen	40
Leere Stimmen	9,388

beschließt:

Von der Annahme der Referendumsvorlage „Gesetz über die Abänderung der Wahlgesetze vom 7. November 1869 und 10. Dezember 1916" wird Vormerk genommen.

Zürich, den 16. Februar 1931.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Dr. H. Hirzel.

Der Sekretär: A. Stamm.

Verordnung
zum Wahlgesetz vom 8. Februar 1931
über das
Stellvertretungsrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

(Vom 16. Februar 1931.)

§ 1. In der gleichen Haushaltung lebende stimmberechtigte Familienglieder sind berechtigt, sich gegenseitig bei der Abgabe des Stimmzettels zu vertreten.

Als Familienglieder gelten alle Personen, die infolge Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft in der gleichen Haushaltung leben.

Nicht als Familienglieder gelten Angestellte, Knechte u. s. w., die lediglich kraft Anstellungsverhältnisses in Hausgemeinschaft leben.

§ 2. Das Stellvertretungsrecht von Stimmberechtigten, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben, ist auf dem Stimmrechtsausweis durch Anbringen eines Stempelaufdrucks „Stellvertretung A" gut kenntlich zu machen.